

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 107



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

22. März 2016

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 107/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7866 — Activision Blizzard/King) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	--	---

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 107/02	Euro-Wechselkurs .....	2
2016/C 107/03	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 5. Januar 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7567 — Ball/Rexam — Berichterstatter: Deutschland .....	3
2016/C 107/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Ball/Rexam (M.7567) .....	5
2016/C 107/05	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 15. Januar 2016 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.7567 — Ball/Rexam) (Bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen C(2016) 103) <sup>(1)</sup> .....	7

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 107/06	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen <sup>(1)</sup> .....	11
---------------	---	----

---

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2016/C 107/07	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	12
---------------	--	----

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7866 — Activision Blizzard/King)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 107/01)

Am 12. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7866 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

21. März 2016

(2016/C 107/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1271	CAD	Kanadischer Dollar	1,4703
JPY	Japanischer Yen	125,94	HKD	Hongkong-Dollar	8,7408
DKK	Dänische Krone	7,4544	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6645
GBP	Pfund Sterling	0,78303	SGD	Singapur-Dollar	1,5324
SEK	Schwedische Krone	9,2538	KRW	Südkoreanischer Won	1 308,05
CHF	Schweizer Franken	1,0916	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,2448
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3028
NOK	Norwegische Krone	9,4428	HRK	Kroatische Kuna	7,5215
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 874,81
CZK	Tschechische Krone	27,035	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5728
HUF	Ungarischer Forint	310,49	PHP	Philippinischer Peso	52,296
PLN	Polnischer Zloty	4,2581	RUB	Russischer Rubel	76,7226
RON	Rumänischer Leu	4,4688	THB	Thailändischer Baht	39,370
TRY	Türkische Lira	3,2325	BRL	Brasilianischer Real	4,0897
AUD	Australischer Dollar	1,4819	MXN	Mexikanischer Peso	19,5916
			INR	Indische Rupie	74,9933

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 5. Januar 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7567 — Ball/Rexam**

**Berichterstatter: Deutschland**

(2016/C 107/03)

**Vorhaben**

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („Fusionskontrollverordnung“) handelt.

**Unionsweite Bedeutung**

2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

**Sachlich relevanter Markt**

3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes zu.
4. Der Beratende Ausschuss teilt insbesondere die nachstehenden Schlussfolgerungen der Kommission in Bezug auf die Prüfung des Vorhabens:
  - a) Getränkedosen bilden einen vom Markt für andere Getränkeverpackungslösungen getrennten sachlich relevanten Markt.
  - b) Verschiedene Dosengrößen und -arten gehören demselben Markt an, wenngleich sie differenzierte Produkte auf diesem Markt darstellen.
  - c) Dosendeckel und Dosenband sind Teil desselben sachlich relevanten Marktes.
  - d) Aluminium- und Stahldosen gehören demselben sachlich relevanten Markt an.

**Räumlich relevanter Markt**

5. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte zu.
6. Insbesondere stimmt der Beratende Ausschuss mit den Schlussfolgerungen der Kommission überein, dass für die Würdigung dieses Vorhabens die räumlich relevanten Märkte aus regionalen Clustern aus ab den Abfüllstandorten der Kunden berechneten Einzugsgebieten mit einem Radius von 700 km (im Folgenden „regionale Cluster“) bestehen, in denen die Wettbewerbsbedingungen ausreichend homogen sind. Diese regionalen Cluster umfassen Einzugsgebiete im Umkreis der Abfüllstandorte der Kunden bis zu einer Entfernung von 700 km, die in den folgenden Gebieten liegen: i) Vereinigtes Königreich und Irland; ii) Benelux-Länder (Belgien, Luxemburg und Niederlande); iii) Mitteleuropa (Österreich und Deutschland); iv) Frankreich; v) Italien; vi) Iberische Halbinsel (Spanien und Portugal); vii) Nordosteuropa (Tschechische Republik, Slowakei, Polen, Litauen, Estland und Lettland); viii) Südosteuropa (Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und Zypern) und ix) nordische Länder (Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Island).

**Wettbewerbsrechtliche Würdigung**

7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben wahrscheinlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf den potenziellen Märkten für Aluminiumflaschen führen würde.
8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf den relevanten Märkten für Getränkedosen führen würde.
9. Insbesondere teilt der Beratende Ausschuss die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben in folgenden Clustern zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen würde:
  - a) im Cluster der Einzugsgebiete im Umkreis der Abfüllstandorte von Kunden in Mitteleuropa: Deutschland und Österreich;
  - b) im Cluster der Einzugsgebiete im Umkreis der Abfüllstandorte von Kunden in den Benelux-Ländern;
  - c) im Cluster der Einzugsgebiete im Umkreis der Abfüllstandorte von Kunden in Frankreich;
  - d) im Cluster der Einzugsgebiete im Umkreis der Abfüllstandorte von Kunden in Italien;

- e) im Cluster der Einzugsgebiete im Umkreis der Abfüllstandorte von Kunden auf der Iberischen Halbinsel;
  - f) im Cluster der Einzugsgebiete im Umkreis der Abfüllstandorte von Kunden in Nordosteuropa: Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Litauen, Estland und Lettland;
  - g) im Cluster der Einzugsgebiete im Umkreis der Abfüllstandorte von Kunden in Südosteuropa: Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und Zypern;
  - h) im Cluster der Einzugsgebiete im Umkreis der Abfüllstandorte von Kunden in den nordischen Ländern: Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Island;
  - i) im Cluster der Einzugsgebiete im Umkreis der Abfüllstandorte von Kunden im Vereinigten Königreich und in Irland.
10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission mit den vom Anmelder am 3. Dezember 2015 vorgelegten endgültigen Verpflichtungen ausgeräumt werden.
11. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen dürfte, sofern die vom Anmelder am 3. Dezember 2015 vorgelegten endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.

**Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt**

12. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.
-

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>****Ball/Rexam****(M.7567)**

(2016/C 107/04)

**I. EINFÜHRUNG**

1. Am 15. Juni 2015 ging eine Anmeldung nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung <sup>(2)</sup> bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein, wonach das Unternehmen Ball Corporation (im Folgenden „Ball“) beabsichtigt, das gesamte Aktienkapital (sämtliche ausgegebene und noch auszugebende Aktien) des Unternehmens Rexam PLC (im Folgenden „Rexam“) zu übernehmen (im Folgenden der „Zusammenschluss“). Ball wird nachstehend als „Anmelder“ bezeichnet. Ball und Rexam werden zusammen die „beteiligten Unternehmen“ genannt. Der Zusammenschluss erfüllt die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

**II. VERFAHREN****Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Einsicht in die wichtigsten Unterlagen**

2. Am 20. Juli 2015 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung, in dem sie feststellte, dass der Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gab. Die ernsthaften Bedenken wurden in Bezug auf Getränkedosen und Aluminiumflaschen geltend gemacht.
3. Am 22. und am 29. Juli 2015 übermittelte die Kommission dem Anmelder eine nichtvertrauliche Fassung bestimmter wichtiger Vorbringen, die Dritte während des Vorprüfverfahrens vorgelegt hatten.
4. Am 3. August 2015 übermittelte der Anmelder seine schriftliche Stellungnahme zu dem Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.
5. Während des Hauptprüfverfahrens richtete die Kommission mehrere Auskunftsverlangen an die beteiligten Unternehmen sowie an deren Wettbewerber, Kunden und Lieferanten.

**Anhörung der beteiligten Unternehmen**

6. Am 29. September 2015 erließ die Kommission nach Artikel 18 der Fusionskontrollverordnung eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, die dem Anmelder am selben Tag zugestellt wurde. Rexam erhielt eine nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte, so wie es von den beteiligten Unternehmen vereinbart worden war.
7. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte zog die Kommission den vorläufigen Schluss, dass der geplante Zusammenschluss — insbesondere durch Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung auf den räumlich relevanten Märkten für Getränkedosen innerhalb des EWR — zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen würde und deshalb mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen unvereinbar wäre.
8. Die Akteneinsicht erfolgte über das Datenraum-Verfahren und über CD-ROM, die in den Räumlichkeiten der Kommission zu mehreren Zeitpunkten übergeben wurden, insbesondere am 30. September, 2. Oktober, 28. Oktober, 12. November, 1. Dezember und 22. Dezember 2015. Die Kommission bearbeitete mehrere Anträge auf zusätzliche Akteneinsicht. Bei mir gingen keine förmlichen Anträge auf Akteneinsicht ein.
9. Am 13. Oktober 2015 übermittelten die beteiligten Unternehmen eine gemeinsame Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Sie beantragten keine mündliche Anhörung.
10. Dem Anmelder wurden vier Sachverhaltsschreiben übermittelt, und zwar am 6., 12. und 27. November 2015 sowie am 4. Dezember 2015. Der Anmelder beantwortete diese Sachverhaltsschreiben mit Schreiben vom 12., 16. und 30. November 2015 sowie vom 7. Dezember 2015.
11. Förmliche Sachstandstreffen mit den beteiligten Unternehmen wurden am 10. August, 22. September und 23. Oktober 2015 durchgeführt. Weitere Treffen fanden im November und Dezember 2015 statt.

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“).

**Betroffene Dritte**

12. Zwei Wettbewerber der beteiligten Unternehmen, die Unternehmen Can-Pack S.A. und Crown Holdings, Inc., wurden am 19. August bzw. am 25. September 2015 als betroffene Dritte anerkannt. Zwei Kunden der beteiligten Unternehmen, die Unternehmen SABMiller plc und Carlsberg Breweries A/S, wurden am 14. August bzw. am 4. November 2015 ebenfalls als betroffene Dritte anerkannt. Ein fünfter betroffener Dritte wurde am 13. Oktober 2015 anerkannt, da er ein hinreichendes Interesse an der Sache nachgewiesen hatte. Dieser hatte jedoch im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 des Beschlusses 2011/695/EU beantragt, dass seine Identität den beteiligten Unternehmen nicht bekanntgegeben wird.
13. Alle betroffenen Dritten haben die nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten und hatten Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

**Verpflichtungen**

14. Am 18. November 2015 legte der Anmelder Verpflichtungsangebote nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vor.
15. Am 20. November 2015 leitete die Kommission einen Markttest ein, um die Ansichten von Wettbewerbern, Kunden und andere Marktteilnehmern zu den Verpflichtungsangeboten einzuholen.
16. Am 3. Dezember 2015 legte der Anmelder ein endgültiges Verpflichtungspaket vor.
17. Auf der Grundlage dieser endgültigen Verpflichtungen stellte die Kommission fest, dass der Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar ist.

**III. SCHLUSSFOLGERUNG**

18. Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU habe ich geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die beteiligten Unternehmen äußern konnten; ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall ist.
19. Insgesamt gelange ich zu dem Schluss, dass die Parteien ihre Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 6. Januar 2016

Joos STRAGIER

---



**Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**  
**vom 15. Januar 2016**  
**zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem**  
**EW-Abkommen**  
**(Sache M.7567 — Ball/Rexam)**  
*(Bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen C(2016) 103)*  
**(Nur der englische Text ist verbindlich)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 107/05)

Am 15. Januar 2016 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 8 Absatz 2, einen Beschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses (ggf. in Form einer vorläufigen Fassung) kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: [http://ec.europa.eu/comm/competition/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html).

#### I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

- (1) Ball Corporation (im Folgenden „Ball“) ist ein in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässiges Unternehmen, das weltweit in der Herstellung und Lieferung von Metallverpackungen für Getränke, Lebensmittel und Haushaltsprodukte tätig ist. Ball verfügt über Produktionsanlagen in Nordamerika, Brasilien, Europa und der asiatisch-pazifischen Region. Darüber hinaus ist das Unternehmen in der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Luft- und Raumfahrtssystemen aktiv. Ball ist weltweit der größte und im EWR der zweitgrößte Hersteller von Getränkedosen.
- (2) Das Unternehmen Rexam PLC (im Folgenden „Rexam“) hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich. Es ist weltweit in der Getränkedosenherstellung tätig und hat Produktionsanlagen in Nordamerika, Südamerika, Europa, Afrika, im Nahen Osten und in Asien. Rexam ist weltweit der zweitgrößte und im EWR der größte Hersteller von Getränkedosen.

#### II. DAS VORHABEN

- (3) Am 15. Juni 2015 ging eine förmliche Anmeldung nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission ein, wonach Ball beabsichtigt, das gesamte Aktienkapital (sämtliche ausgegebenen und noch auszugebenden Aktien) von Rexam zu übernehmen (im Folgenden der „Zusammenschluss“). Ball wird im Folgenden als „Anmelder“ bezeichnet. Ball und Rexam werden zusammen die „beteiligten Unternehmen“ genannt.

#### III. EU-WEITE BEDEUTUNG

- (4) Die beteiligten Unternehmen erzielen zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR<sup>(2)</sup>. Jedes von ihnen hat einen EU-weiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. EUR und erzielt nicht mehr als zwei Drittel seines EU-weiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Der Zusammenschluss hat daher unionsweite Bedeutung.

#### IV. DAS VERFAHREN

- (5) Am 20. Juli 2015 stellte die Kommission fest, dass der Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EW-Abkommen gab und erließ nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung einen Beschluss zur Einleitung des Prüfverfahrens. Die ernsthaften Bedenken wurden in Bezug auf Getränkedosen und Aluminiumflaschen geltend gemacht.
- (6) Am 29. September 2015 erließ die Kommission nach Artikel 18 der Fusionskontrollverordnung eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Am 13. Oktober 2015 übermittelte der Anmelder seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Am 23. Oktober 2015 fand ein förmliches Sachstandstreffen statt.
- (7) Am 18. November 2015 unterbreitete der Anmelder Verpflichtungsangebote, um die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgeführten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen (im Folgenden „Verpflichtungsangebote vom 18. November 2015“). Infolgedessen wurde die Frist für den Erlass eines endgültigen Beschlusses nach Artikel 10 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung um 15 Arbeitstage verlängert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Umsatzermittlung gemäß Artikel 5 der Fusionskontrollverordnung und der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen (ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1).

- (8) Am 20. November 2015 leitete die Kommission in Bezug auf die Verpflichtungsangebote vom 18. November 2015 einen Markttest ein.
- (9) Am 3. Dezember 2015 übermittelte der Anmelder ein endgültiges Verpflichtungspaket (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“ genannt).

#### V. DIE SACHLICH RELEVANTEN MÄRKTE

##### *Getränkedosen*

- (10) Die Kommission stellte fest, dass i) Getränkedosen einen vom Markt für andere Getränkeverpackungslösungen wie Glas, Polyethylenterephthalat (PET) und Kartons getrennten sachlich relevanten Markt bilden, dass ii) Dosenband und Dosendeckel, unabhängig davon, ob sie aus Stahl oder Aluminium bestehen, demselben sachlich relevanten Markt angehören und dass iii) verschiedene Dosenarten und -größen demselben Markt angehören, wenngleich sie differenzierte Produkte auf diesem Markt darstellen.

##### *Aluminiumflaschen*

- (11) Die Kommission stellte fest, dass Aluminiumflaschen und Getränkedosen zu unterschiedlichen Märkten gehören. Ferner gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass bei Aluminiumflaschen nach der Produktionstechnologie zwischen fließgepressten Flaschen und abstreckgezogenen Flaschen unterschieden werden kann. Allerdings ließ die Kommission die genaue Definition des sachlich relevanten Marktes offen.

#### VI. DIE RÄUMLICH RELEVANTEN MÄRKTE

##### *Getränkedosen*

- (12) Ausgangspunkt der Kommission war ein ab den Abfüllstandorten der Kunden berechnetes Einzugsgebiet mit einem Radius von 700 km. Anschließend gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass diese Einzugsgebiete zu größeren geografischen Gebieten (Clustern) zusammengefasst werden können, sofern in den jeweiligen Einzugsgebieten hinreichend homogene Wettbewerbsbedingungen vorliegen.
- (13) Die Kommission ist der Ansicht, dass die Wettbewerbsbedingungen für die Abfüllstandorte in den folgenden Gebieten hinreichend homogen sind: Mitteleuropa (Österreich und Deutschland), Benelux-Länder, Frankreich, Italien, Iberische Halbinsel (Spanien und Portugal), Nordosteuropa (Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Litauen, Estland und Lettland), Südosteuropa (Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und Zypern), nordische Länder (Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland und Island) sowie Vereinigtes Königreich und Irland.

##### *Aluminiumflaschen*

- (14) Die Kommission ließ die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für Aluminiumflaschen offen, da der geplante Zusammenschluss bei keiner der anderen möglichen Marktabgrenzungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen würde.

#### VII. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

##### *Getränkedosen*

- (15) Rexam und Ball sind die beiden größten Anbieter im EWR. Auf EWR-Ebene hätte das neu aufgestellte Unternehmen nach dem Zusammenschluss mit [60-70] % des Umsatzvolumens und [60-70] % der Kapazitäten eine erhebliche marktbeherrschende Stellung inne.
- (16) Die Getränkedosenbranche ist bereits stark konzentriert und nicht von einem starken Wettbewerb gekennzeichnet, wobei im EWR im Wesentlichen nur die beteiligten Unternehmen sowie Crown und Can-Pack tätig sind. Im EWR würde der Zusammenschluss eine weitere Verringerung der Zahl der Anbieter von vier auf drei bewirken.
- (17) Nach dem Zusammenschluss wären Crown und Can-Pack aufgrund ihrer wesentlichen geringeren Größe und Präsenz nicht in der Lage, als ebenso starke Wettbewerber wie das aus dem Zusammenschluss hervorgegangene Unternehmen zu agieren.
- (18) Im Hinblick auf Innovationen würde durch den Zusammenschluss ein Wettbewerber entfallen. Nach Ansicht der Marktteilnehmer sind die beteiligten Unternehmen die wichtigsten Innovatoren im EWR, während Crown und Can-Pack eine geringere Innovationstätigkeit zeigen. Die beteiligten Unternehmen könnten nach dem Zusammenschluss einen geringeren Innovationsanreiz haben.
- (19) Die Kapazitäten im EWR sind mit einer im Allgemeinen über 90 % liegenden Kapazitätsauslastung sehr knapp. Die Kapazitätsreserven der Wettbewerber lagen im Jahr 2014 in Bezug auf die im EWR gelegenen Werke bei insgesamt 5 bis 10 % des kumulierten Umsatzes der beteiligten Unternehmen an EWR-Kunden im Jahr 2014.
- (20) Auch die Möglichkeit, auf andere Verpackungsformen umzustellen würde keinen ausreichenden Wettbewerbsdruck auf das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen und auf die Preise ausüben. Die Wahl des Verpackungsmixes durch die Kunden wird in erster Linie durch den Bedarf der Endverbraucher und nicht durch die Preise bestimmt.
- (21) Selbst die größten Kunden haben bei den Verhandlungen nur eine begrenzte Nachfragemacht. Die Marktmacht der Kunden wird insbesondere durch die Größe und die Präsenz der beteiligten Unternehmen und die Knappheit der Gesamtkapazität verringert. Die Untersuchung ergab ferner, dass die Selbstversorgung in Europa aus wirtschaftlicher Sicht keine gangbare Lösung ist.

- (22) Die Markteintritts- und Expansionsschranken sind hoch. Der Bau eines Werks erfordert Zeit, Fachwissen und Know-how und setzt das Eingehen umfangreicher langfristiger Verpflichtungen seitens der Kunden voraus. Die Investitionen für den Bau eines Werks mit einer Produktionslinie betragen zwischen 50 und 100 Mio. EUR. Aus Effizienzgründen muss ein Werk in der Regel mit mindestens zwei Produktionslinien ausgestattet werden, die voll ausgelastet sein sollten.
- (23) Der Zusammenschluss würde bestenfalls eine Verringerung von vier auf drei Anbieter bewirken und in folgenden regionalen Clustern eine marktbeherrschende Stellung begründen bzw. stärken: Benelux-Länder, Frankreich, Italien, Mitteleuropa, Nordosteuropa und Südosteuropa. In den nordischen Ländern würde die Zahl der Anbieter durch den Zusammenschluss von drei auf zwei reduziert. Auch auf der iberischen Halbinsel, im Vereinigten Königreich und in Irland würde der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründen bzw. stärken. Der gemeinsame Kapazitätsanteil der beteiligten Unternehmen würde von [40-50] % bis [90-100] % reichen, wobei der Zuwachs zwischen [5-10] % und [30-40] % liegen würde.
- (24) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss auf dem Markt für Getränkedosen in allen regionalen Clustern zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen würde.

#### *Aluminiumflaschen*

- (25) Die Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Zusammenschluss in Bezug auf Aluminiumflaschen wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen würde.

### VIII. VERPFLICHTUNGEN

- (26) Um die Vereinbarkeit des Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt zu gewährleisten, hat der Anmelder die Verpflichtungsangebote vom 18. November 2015 vorgelegt.
- (27) Der Anmelder bot an, sein gesamtes europäisches Geschäft im Bereich Getränkeverpackungen aus Metall (Metal Beverage Packaging, Europe) mit Ausnahme bestimmter Gesellschaften bzw. Werke, Vermögenswerte und Mitarbeiter, die in den Verpflichtungsangeboten vom 18. November 2015 aufgeführt sind, zu veräußern (bei den Ausnahmen handelt es sich in erster Linie um bestimmte Holdinggesellschaften, drei Dosenbandwerke von Ball, bestimmte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen und geistige Eigentumsrechte für in der Entwicklung befindliche Produkte). Darüber hinaus bot der Anmelder die Veräußerung von zwei Dosenbandwerken von Rexam an.
- (28) Die nach den Verpflichtungsangeboten vom 18. November 2015 zu veräußernden Vermögenswerte umfassen im Wesentlichen Folgendes: Balls Werke im Vereinigten Königreich (Rugby und Wrexham), in Mitteleuropa (Weißenthurm, Haßloch und Hermsdorf) und in den Benelux-Ländern (Oss) sowie Ball-Werk in Frankreich (La Ciotat), das Rexam-Werk in Österreich (Enzesfeld) und ein Rexam-Werk in Spanien (Valdemorillo), das Business Center von Ball in Bonn und — falls vom Käufer gewünscht — Balls Firmensitz in Zürich sowie die Dosendeckelwerke von Ball in Braunschweig und Deeside (mit Ausnahme eines Produktionsmoduls).
- (29) Das angebotene Veräußerungspaket beinhaltete die Übertragung von juristischen Personen, Mitarbeitern, Kundenverträgen, Lieferantenverträgen, Rechten des geistigen Eigentums usw., wobei mehrere Ausnahmen vorgesehen waren. Es enthielt darüber hinaus eine „Up-front-buyer“-Klausel und sah vor, dass das zu veräußernde Geschäft an einen einzigen Käufer verkauft werden sollte.
- (30) Die Kommission stellte fest, dass die Verpflichtungsangebote vom 18. November 2015 der Ausschaltung stärkeren Wettbewerbs im Cluster Nordosteuropa nicht entgegenwirkten. Ohne den Zusammenschluss hätte Rexam seine Kapazitäten in der Region wahrscheinlich ausgebaut und die Marktkonzentration damit verringert. Ferner wurden die beträchtlichen Konzentrationseffekte auf eine Teilgruppe von Kunden im Cluster Mitteleuropa nicht behoben.
- (31) In Bezug auf die Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts stellte die Kommission fest, dass der Anmelder eine große Zahl von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen (vor allem in Management, FuE, Vertrieb und weiteren Bereichen tätige Mitarbeiter) aus den Verpflichtungsangeboten vom 18. November 2015 ausgenommen hatte. Da das zu veräußernde Geschäft aber aus einem sehr großen EWR-weiten Netz von Werken bestanden hätte und es auf einem stark konzentrierten Markt mit knappen Kapazitäten zu einer Kombination von Vermögenswerten beider beteiligter Unternehmen gekommen wäre, hielt die Kommission ein hohes Maß an personeller Kontinuität in Schlüsselpositionen für äußerst wichtig, damit das zu veräußernde Geschäft bereits unmittelbar nach der Veräußerung seine Kunden bedienen und auf dem Markt in wirksamer Weise konkurrieren könnte. Zudem erschien es unwahrscheinlich, dass es triftige Gründe für die Ausnahme aller aufgeführten Mitarbeiter aus den Verpflichtungen gab, und es bestanden Bedenken hinsichtlich der Intensität des künftigen Wettbewerbs zwischen dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen und dem neuen Marktteilnehmer, sofern alle in den Verpflichtungsangeboten ausgenommenen Mitarbeiter bei dem zusammengeschlossenen Unternehmen bleiben würden. Auch der Markttest wies auf diese Problematik hin.

- (32) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Verpflichtungsangebote vom 18. November 2015 nicht geeignet waren, die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt zu gewährleisten, da sie insbesondere die für den Cluster Nordosteuropa ermittelte erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs nicht vollständig beseitigten und die Rentabilität des zu veräußernden Geschäfts nicht in ausreichender Weise sicherstellten.
- (33) Am 3. Dezember 2015 übermittelte der Anmelder die endgültigen Verpflichtungen, um die verbleibenden Bedenken der Kommission auszuräumen. Insbesondere nahm er Balls Werk in Radomsko (Polen) und weitere Mitarbeiter, darunter in den Bereichen Management, FuE und Vertrieb tätige Mitarbeiter, in das Verpflichtungspaket auf.
- (34) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass ihre Bedenken hinsichtlich des regionalen Clusters Nordosteuropa, insbesondere die Bedenken hinsichtlich des Ausbleibens der Kapazitätserweiterung, durch die Einbeziehung des Werks in Radomsko ausgeräumt werden. Durch die Aufnahme von Radomsko in die Verpflichtungen werden auch die erheblichen Konzentrationseffekte, mit denen eine Gruppe von Kunden im Cluster Mitteleuropa nach wie vor konfrontiert war, verringert. Die Kommission ist daher zu dem Schluss gelangt, dass ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken durch die endgültigen Verpflichtungen vollständig ausgeräumt werden.
- (35) Was die Bedenken der Kommission hinsichtlich der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts betrifft, dürfte der Einschluss weiterer in den Bereichen Management, FuE und Vertrieb tätiger Mitarbeiter in die Verpflichtungen in Verbindung mit der Single-Purchaser-Klausel (ein einziger Käufer) und der Upfront-Buyer-Klausel (der Käufer muss vor Vollzug des Zusammenschlusses gefunden und von der Kommission genehmigt werden) gewährleisten, dass bei dem zu veräußernden Geschäft eine Unternehmensfortführung möglich ist.
- (36) Aus diesen Gründen vertrat die Kommission die Auffassung, dass die endgültigen Verpflichtungen geeignet sind und ausreichen, um die durch den Zusammenschluss aufgeworfenen Wettbewerbsbedenken auszuräumen und die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen zu gewährleisten.

#### IX. SCHLUSSFOLGERUNG

- (37) Aus den vorgenannten Gründen stellt die Kommission fest, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen wird.
- (38) Folglich ist der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.
-

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft****Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 107/06)

Mitgliedstaat	Spanien
Flugstrecken	Gran Canaria — Teneriffa Süd Gran Canaria — El Hierro Teneriffa Nord — La Gomera Gran Canaria — La Gomera
Laufzeit des Vertrags	2 Jahre ab Aufnahme des Flugbetriebs
Ende der Frist für die Angebotsabgabe	2 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerio de Fomento Dirección General de Aviación Civil Subdirección General de Transporte Aéreo Paseo de la Castellana 67 28071 Madrid SPANIEN  Tel.: +34 915977505 Fax +34 915978643  E-Mail: osp.dgac@fomento.es

## V

(Bekanntmachungen)

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2016/C 107/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

Diese Veröffentlichung ersetzt das im Amtsblatt C 6 vom 9.1.2016 veröffentlichte Einzige Dokument

EINZIGES DOKUMENT

„FLÖNZ“

EU-Nr.: DE-PGI-0005-01257 — 26.8.2014

g. U. ( ) g. g. A. (X)

**1. Name**

„Flönz“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Deutschland

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels****3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

„Flönz“ ist eine Blutwurst nach alter Handwerkstradition. Sie gehört zur Gattung der Kochwürste und darin zu den Blutwürsten. Sie ist Blutwurst von sogenannter einfacher Qualität, d. h., dass sie Schweinefleisch enthält, dass der Schweinefleischanteil aber nicht sichtbar ist. Die Wurst wird in Naturdarm oder in Kunstdarm abgefüllt. Die Würste haben ein Kaliber zwischen 30 mm und 65 mm. Die Würste haben, wenn sie in Natur- oder Kunstdarm angeboten werden, einen kreisrunden Querschnitt und die Form eines gekrümmten Zylinders mit typischen Wurstzipfeln an beiden Enden. Sie können sich auch zu einem Ring schließen. Die Wurstmasse ist von rotbrauner Farbe, unterbrochen vom Weiß der Speckstücke. Die Wurst ist auch außen von rotbrauner Farbe.

Die Konsistenz der Wurst ist weich, aber schnittfest. Sie wird frisch und geräuchert angeboten.

Die Wurst wird in verschlossenen Behältnissen, im Darm als ganze oder in Stücken und auch aufgeschnitten in einzelne Scheiben in Form von Convenience-Produkten (luftdicht verschweißt oder dergleichen) vermarktet. „Flönz“ im Glas, in der Dose oder in anderen Behältnissen gibt es nicht.

„Flönz“ muss eine sichtbare Speckeinlage enthalten. Diese beträgt maximal 25 % bis 30 % vom Gewicht. Die Speckstücke haben einen Durchmesser zwischen 5 mm und 10 mm. Der Fettanteil von frischer „Flönz“ beträgt zwischen 25 % und 35 %; der BEFFE-Wert darf nicht unter 8 % liegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Zutaten sind:

- frische Speckschwarten
- frischer oder gefrorener (ggf. aufgetauter) Schweinespeck
- Schweinefleisch
- Optional Schweinekopffleisch
- Schweineblut
- Nitritpökelsalz
- Gewürze (nur Naturgewürze, keine Aromen, keine Gewürzextrakte)
- Optional Zwiebeln
- Optional Fleischfonds

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Um die Qualität des traditionellen Erzeugnisses sicherzustellen, müssen alle Herstellungsschritte im abgegrenzten Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Herstellungsgebiet ist ein Teil des deutschen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, nämlich das Gebiet der Stadt Köln, der Städte Leverkusen, Bergisch Gladbach, Rösrath, Wesseling, Brühl, Hürth, Frechen, Pulheim, Bonn, Neuss, Dormagen, Monheim, Ratingen und Düsseldorf sowie des Rhein-Sieg-Kreises.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

*Besonderheiten des geografischen Gebiets*

Die Stadt Köln, die größte Stadt im Herstellungsgebiet und etwa in seiner geografischen Mitte gelegen, liegt ebenso wie die nächstgrößeren Städte Düsseldorf und Bonn sowie fast alle anderen zum Gebiet gehörenden Gebietskörperschaften am Rhein. Die Flönz ist wichtiger Bestandteil des im gesamten Herstellungsgebiet besonders intensiv gefeierten Karnevals. Am bekanntesten sind der Kölner und der Düsseldorfer Karneval, aber auch in den anderen Orten ist der Karneval ein Fixpunkt im Jahr mit eminenter Bedeutung für die je lokale Bevölkerung. Dazu gehören traditionelle Produkte. Dazu zählt auch die „Flönz“, ein Produkt, das sogar die sich gelegentlich scherzhaft als verfeindet ausgebenden Städte Köln und Düsseldorf in einer gemeinsamen kulinarischen Tradition vereint.

*Besonderheiten des Erzeugnisses*

Das besondere Ansehen von „Flönz“ ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Name und die Speise ein Sinnbild für die Identität im Herstellungsgebiet und für dessen Eigenart sind. „Flönz“ ist gedacht zum Verzehr als frische, weiche Wurst. Insofern unterscheidet sie sich insbesondere von Blutwürsten im süddeutschen Raum, die oft als Dauerware in getrockneter, harter Form angeboten werden. Es darf aus qualitativen Gründen nur frischer oder gefrorener, kein konservierter Speck verwendet werden. Denn frischer oder gefrorener Speck trägt dazu bei, unerwünschte Oxidation zu erschweren, die bei längerer Lagerung einen ranzigen Geruch und Geschmack erzeugen würde. Die Verwendung von frischem oder gefrorenem Speck ist eine gebietstypische objektive und aufgrund der Tradition, die diese Art der Herstellung im Gebiet hat, auch eine gebietsbedingte Eigenschaft des Erzeugnisses.

Das besondere Ansehen der „Flönz“ beruht auf der Herstellung im geografischen Gebiet. Es zeigt sich daran, dass der Name und die Speise ein Sinnbild für die Identität im Herstellungsgebiet und dessen Eigenart sind. Die „Flönz“ ist Hauptzutat etwa der traditionellen, auf jeder Brauhausspeisekarte in Köln zu findenden Gerichte „Kölsch Kaviar“, der kein Kaviar ist, sondern „Flönz“ mit Zwiebelringen. „Himmel un Äd“ ist gebratene „Flönz“ mit Apfelpotpott und Kartoffelpüree. Die Literatur belegt die Bedeutung von „Flönz“ gerade für die kölsche Küche:

Franz Mathar/Rudolf Spiegel, Kölsche Bier- und Brauhäuser, Köln 1989;

Peter Honnen, Kappes, Knies und Klüngel, Köln 2003;

Berthold Heizmann, Von Apfelkraut bis Zimtschnecke, Köln 2011;

Gerard Schmidt/Joachim Römer, Kölsch Kaviar un Ähzezupp, Köln 1990.

#### *Ursächlicher Zusammenhang*

Das Ansehen und die Verbindung der „Flönz“ mit dem geografischen Gebiet sind organisch in einer langen Geschichte gewachsen. Den Begriff „Flönz“ gab es in Köln bereits Ende des 19. Jahrhunderts (Wrede, Neuer Kölnischer Sprachenschatz, Köln 1956, 235).

1947 machten der Textdichter Jupp Schlösser und der Komponist Dr. Gerhard Jussenhoven einen Scherz darüber, wie schwer es für die Zuwanderer war, die kölsche Mundart richtig auszusprechen. Als Beispiel nahmen sie das wegen der „o“-Laute schwierige Wort „Blotwoosch“ (Blutwurst) und schlugen das Synonym „Flönz“ vor. In ihrem Lied „Sag' ens Blotwoosch“ heißt es:

„... Sag' ens Blotwoosch...

Wäm dat Woot es zo schwer.

Dä säht einfach Flönz...“

Toni Steingass folgte 1980 mit dem Lied „Bunnefitschmaschinche“:

„...Wä en Kölle uze well,

da säht statt Blodwoosch Flönz,

Un wä dat nit sage kann,

dä stampp us der Provönz!...“

Jüngerens Datums ist das Lied „Buure Säu“ von Gerd Köster und Frank Hocker aus dem Jahr 1996:

„...De Haupsaach es, de Flönz es god.

Alles andre es zo kompliziert...“.

2011 inszenierte Peter Millowitsch das Theaterstück mit dem Titel „Für eine Handvoll Flönz“ in seinem Kölner Theater und etwa gleichzeitig — in der Karnevalssession 2011/12 — thematisierte die Kölner Stunksitzung u. a. „Kölsch gibt es nur gegen Flönz. Euro Flönz ...“.

Der Begriff „Flönz“ wird in vielen gesellschaftlichen Bereichen benutzt, um die besondere Verbindung einer Veranstaltung oder Vereinigung mit der kölschen Heimat zu betonen: Eine Kölner Basketballmannschaft nennt sich „Flying Flönz I“. Der Kölner Yacht Club trägt jährlich den „Royal Flönz Kapp“ aus. Die erste Oldtimer Ausfahrt der KG Ahl Häre in Pulheim nannte sich 2012 „Tour de Flönz“.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

<https://register.dpma.de/DPMAregister/geo/detail.pdfdownload/41118>

---









